



Amtliche Mitteilungen der Stadt Ingolstadt

Herausgegeben vom Presse-
und Informationsamt

Bekanntmachung über die Eintragung für das Volksbegehren „Ja zur Wahlfreiheit zwischen G 9 und G 8 in Bayern“

von 03. Juli 2014 bis 16. Juli 2014

1. Die Stadt Ingolstadt bildet einen Eintragungsbezirk.
Es bestehen folgende Eintragungsmöglichkeiten:

a) fester allgemeiner Eintragungsraum

Bezeichnung und genaue Anschrift	Öffnungszeiten	
Neues Rathaus, 1. Stock, Foyer, Rathausplatz 4, 85049 Ingolstadt	Donnerstag, 03.07.14 08.00 - 18.00 Uhr	barrierefrei
	Freitag, 04.07.14 08.00 - 12.30 Uhr	
	Samstag, 05.07.14 09.00 - 12.30 Uhr	
	Montag, 07.07.14 08.00 - 16.00 Uhr	
	Dienstag, 08.07.14 08.00 - 16.00 Uhr	
	Mittwoch, 09.07.14 08.00 - 16.00 Uhr	
	Donnerstag 10.07.14 08.00 - 18.00 Uhr	
	Freitag, 11.07.14 08.00 - 12.30 Uhr	
	Samstag, 12.07.14 09.00 - 14.30 Uhr	
	Montag, 14.07.14 08.00 - 16.00 Uhr	
	Dienstag, 15.07.14 08.00 - 16.00 Uhr	
	Mittwoch, 16.07.14 08.00 - 20.00 Uhr	

b) täglich wechselnde allgemeine Eintragungsstellen

Bezeichnung und genaue Anschrift	Öffnungszeiten	
Schule Etting Eingangsbereich Florian-Geyer-Str. 4 85055 Ingolstadt	Montag, 07.07.14 18.30 - 20.00 Uhr	barrierefrei
Schule Ringsee Eingangsbereich Geisenfelder Str. 48 85053 Ingolstadt	Dienstag, 08.07.14 18.30 - 20.00 Uhr	nicht barrierefrei
Schule Gerolfing Eingangsbereich Wolfsgartenstr. 2 85049 Ingolstadt	Mittwoch, 09.07.14 18.30 - 20.00 Uhr	nicht barrierefrei
Schule Mailing Eingangsbereich Regensburger Str. 250 85055 Ingolstadt	Donnerstag, 10.07.14 18.30 - 20.00 Uhr	nicht barrierefrei
Klinikum Ingolstadt, -Veranstaltungsraum im Erdgeschoss- Krumenauerstr. 25 85049 Ingolstadt	Freitag, 11.07.14 15.30 - 17.30 Uhr	barrierefrei
Schule Oberhaunstadt Eingangsbereich Bernd-Rosemeyer-Str. 1 85055 Ingolstadt	Montag, 14.07.14 18.30 - 20.00 Uhr	nicht barrierefrei
Schule Zuchering Eingangsbereich Seeweg 7 85051 Ingolstadt	Dienstag, 15.07.14 18.30 - 20.00 Uhr	nicht barrierefrei

2. Jeder/Jede Stimmberechtigte kann sich in einem beliebigen unter Nr. 1 Buchstabe a oder b genannten allgemeinen Eintragungsraum eintragen, wenn er/sie im Wählerverzeichnis der Stadt Ingolstadt geführt wird.
Die Stimmberechtigten haben ihren Personalausweis oder Reisepass zur Eintragung mitzubringen.
3. Stimmberechtigte, die einen Eintragungsschein besitzen, können sich unter Vorlage ihres Personalausweises oder Reisepasses in die Eintragungsliste eines beliebigen Eintragungsraumes in Bayern eintragen.
4. Jeder/Jede Stimmberechtigte kann sein/ihr Stimmrecht nur **einmal** und nur **persönlich** ausüben. Stellvertretung ist unzulässig; es besteht keine Möglichkeit, die Eintragung brieflich zu erklären. Die Eintragung kann nicht zurückgenommen werden.
5. Wer sich unbefugt einträgt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis des Volksbegehrens herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 in Verbindung mit § 108d des Strafgesetzbuches).
6. Nachfolgend ist die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Inneren vom 02.04.2014, Az.: IA1-1365.1-87, als Anlage zu dieser Bekanntmachung abgedruckt.

Anlage: Zulassung des Volksbegehrens

„Mehr Zeit zum Lernen – Mehr Zeit zum Leben!
Neunjähriges Gymnasium (G 9)
als Alternative anbieten.“

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr vom 2. April 2014 Az.: IA1 - 1365.1-87

I.

Am 28. Februar 2014 wurde beim Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr die Zulassung des Volksbegehrens

„Mehr Zeit zum Lernen – Mehr Zeit zum Leben!
Neunjähriges Gymnasium (G 9) als Alternative anbieten.“
(Kurzbezeichnung: „Ja zur Wahlfreiheit zwischen G 9
und G 8 in Bayern“)

beantragt.

Das Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr hat dem Zulassungsantrag stattgegeben und macht den Gegenstand des Volksbegehrens nach Art. 65 Abs. 1 und 2 des Landeswahlgesetzes, § 88 Abs. 1 der Landeswahlordnung bekannt:

II.

„Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bayerischen
Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen
§ 1

Art. 9 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-K), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2013 (GVBl. S. 465), wird wie folgt geändert:

1. Die Abs. 1, 2 und 4 erhalten folgende Fassung:

„(1) Das Gymnasium vermittelt seinen Schülerinnen und Schülern die vertiefte allgemeine Bildung, die für ein Hochschulstudium vorausgesetzt wird; es schafft auch zusätzliche Voraussetzungen für eine berufliche Ausbildung außerhalb der Hochschule.

(2) ¹Das Gymnasium umfasst die Jahrgangsstufen 5 bis 13 – sog. neunjähriges Gymnasium (G 9) – bzw. 5 bis 12 – sog. achtjähriges Gymnasium (G 8). ²Es baut auf der Grundschule auf, schließt mit der Abiturprüfung ab und verleiht die allgemeine Hochschulreife.

- (4) Für die Oberstufe gelten folgende Bestimmungen:

1. Die Oberstufe umfasst die Jahrgangsstufen 11 bis 13 (G 9) bzw. 11 und 12 (G 8).
2. Die Leistungsbewertung wird durch Noten und durch ein Punktesystem vorgenommen.
3. Das Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst wird ermächtigt, das Nähere in der Schulordnung zu regeln; dies betrifft insbesondere die Gliederung in Einführungs- und Qualifikationsphase, die Einrichtung von Fächern und Seminaren, das Fächerangebot einschließlich der Wahlmöglichkeiten und Belegungsgrundsätze, die Leistungserhebung und -bewertung, die Voraussetzungen der Zulassung zur Abiturprüfung, die Bildung der Gesamtqualifikation und die Voraussetzungen für die Zuerkennung der allgemeinen Hochschulreife.“

2. Es wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) ¹Die Entscheidung darüber, ob ein Gymnasium ausschließlich als achtjähriges oder neunjähriges Gymnasium geführt wird, oder ob beide Formen parallel an einer Schule angeboten werden, trifft das Schulforum des jeweiligen Gymnasiums. ²Das Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst regelt das Nähere durch Rechtsverordnung.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am ... in Kraft.

Begründung:

Durch das Volksbegehren soll Art. 9 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) dahingehend geändert werden, dass neben der seit 2003 bestehenden achtjährigen Gymnasialzeit (G 8) auch die Möglichkeit einer neunjährigen Gymnasialzeit (G 9) in Bayern eingeführt wird. Die vergangenen zehn Jahre haben gezeigt, dass das sog. G 8 eklatante Schwächen aufweist. Nicht wenige Eltern und Schüler klagen über eine zu starke Verdichtung der Lerninhalte. Das G 8 soll zwar weiterhin erhalten bleiben, die Schulen sollen aber die Möglichkeit bekommen, nach einer Entscheidung des jeweiligen Schulforums wieder zu einer neunjährigen Gymnasialzeit zu wechseln oder beides (G 8 und G 9) an einer Schule anbieten zu können.

Das neue G 9 soll eine Weiterentwicklung und nicht eine Rückkehr zum früheren neunjährigen Gymnasium sein. Es soll Mut zum Lernen machen. Es soll die Möglichkeit geschaffen werden, den Stoff bis zum Abitur „entschleunigt“ zu verinnerlichen. Es soll die Gelegenheit zu mehr individueller Förderung, besseren Wahlmöglichkeiten, nachhaltigem Lernen, aber auch mehr Raum für außerschulische Aktivitäten gegeben werden. So gibt es einen weiteren erfolgversprechenden Weg zum Abitur. Mehrere Optionen zu haben, ist für Schüler, Eltern und Lehrer gut.“

Baugenehmigung der Stadt Ingolstadt (Az.:00484-14-08)

Vorhaben/Betreff: Umbau d.denkmalgesch.
Mehrfam.-Wohnhauses in Studentenwohnheim
hier: 1. Tektur zur Baugenehmig. v. 17.02.2009, Az. 2808-08;
Stellplatzsituation und Feuerwehruzufahrt

Grundstück: Ingolstadt, Nördliche Ringstraße 13
Gemarkung: Ingolstadt
Flur-Nr.: 3049

Die Stadt Ingolstadt erteilte zu o.a. Vorhaben eine Genehmigung (Bescheid vom 26.05.2014). Geplant ist eine Tektur zur Baugenehmigung vom 17.02.2009; Stellplatzsituation und Feuerwehruzufahrt

Als Baugenehmigungsbehörde weist die Stadt Ingolstadt alle **benachbarten Grundstückseigentümer der o.a. Baumaßnahme** darauf hin, dass die o.a. genehmigten Planunterlagen beim

Bauordnungsamt der Stadt Ingolstadt, Spitalstr. 3, 1. Stock, Zimmer Nr. 103 (Tel.: 305-2222) zu den üblichen Geschäftsstunden eingesehen werden können. Rechtsgrundlage für diese Veröffentlichung ist Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie **Klage** erheben. Die Klage müssen Sie **innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheids** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
Postfachanschrift: Postfach
200543, 80005 München,

Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. **In der Klage müssen Sie den Kläger, die Beklagte (Stadt Ingolstadt) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen**, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid in Urschrift oder Abschrift beifügen. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Sie Abschriften für die übrigen Beteiligten beifügen.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.6.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Erhebung eines Erschließungsbeitrages

Folgende Teilmaßnahmen wurden abgeschlossen:

Straße	von	bis	Teilmaßnahmen
Pfarrer-Zankl-Straße/ Am Westerberg	Manfred-Hochstatter-Straße	Manfred-Hochstatter-Straße	Straßenbegleitgrün

Gemäß Baugesetzbuch und der Erschließungsbeitragsatzung werden daher für o.g. Maßnahmen Erschließungsbeiträge erhoben, sobald die Voraussetzungen für die Verteilung des Aufwandes vorliegen.

Änderung der Hausmüllabfuhr Pfungstmontag

Wegen des Feiertages **Pfungstmontag** am **Montag, 09.06.2014**, verschiebt sich die Hausmüllabfuhr in der **24. KW** ab dem Feiertag generell um einen Tag nach hinten und findet deshalb einen Tag später statt als normal.

Stadtgebiet mit Bereitstellungsservice	Entleerungstag	Datum
reguläre Montagstouren	Dienstag	10.06.2014
reguläre Dienstagstouren	Mittwoch	11.06.2014
reguläre Mittwochstouren	Donnerstag	12.06.2014
reguläre Donnerstagstouren	Freitag	13.06.2014
reguläre Freitagstouren	Samstag	14.06.2014

Ortsteile ohne Bereitstellungsservice	Entleerungstag	Datum	betroffene Behälter
Zuchering	Dienstag	10.06.2014	Biotonne
Mailing, Feldkirchen	Dienstag	10.06.2014	Restmüll und Papier
Winden, Oberbrunnenreuth, Unterbrunnenreuth, Spitalhof	Mittwoch	11.06.2014	Biotonne
Irgertsheim, Pettenhofen, Mühlhausen, Dünzlau	Mittwoch	11.06.2014	Restmülltonne
Gerolfing (nördl. Wilhelm-Busch-Str.)	Mittwoch	11.06.2014	Restmülltonne
Gerolfing (südl. Wilhelm-Busch-Str.)	Donnerstag	12.06.2014	Restmülltonne
Etting	Donnerstag	12.06.2014	Biotonne
Hagau	Freitag	13.06.2014	Biotonne
Oberhaunstadt, Müllerbadsiedlung	Freitag	13.06.2014	Biotonne
Unterhaunstadt	Samstag	14.06.2014	Biotonne
Seehof	Samstag	14.06.2014	Restmülltonne